

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. April 1961

Nummer 17

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 381 Enteignungsanordnung. S. 179
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 382 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 180
- 383 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 180
- 384 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 180
- 385 Messungsgenehmigung. S. 181
- 386 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 181
- Wirtschaft und Verkehr**
- 387 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 181
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 388 In Verlust geratene tierärztliche Approbationsurkunde. S. 181
- Kulturelle Angelegenheiten**
- 389 Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen. S. 182
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 390 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Luftverkehrskaufmann“. S. 182
- Bau- und Wohnungswesen**
- 391 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 183
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 392 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939. S. 183
- 393 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Buderich, Kreis Grevenbroich. S. 184
- 394 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12 A der Stadt Mülheim. S. 185
- 395 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 185
- 396 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5 der Stadt Moers. S. 185
- 397 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 18 der Stadt Grevenbroich. S. 185
- 398 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 19 der Stadt Grevenbroich. S. 186
- 399 Offenlegung der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Grevenbroich. S. 187
- 400 Offenlegung der 1. Änderung und Ergänzung des Leitplanes der Stadt Neviges. S. 187
- 401 Offenlegung der I. Änderung des Leitplanes der Stadt Radevormwald. S. 187
- 402 Offenlegung der II. Änderung des Leitplanes der Stadt Radevormwald. S. 188
- 403 Offenlegung des Durchführungsplanes „Auf dem Driesch“ der Stadt Opladen. S. 189
- 404 Wegeeinzug in Essen. S. 189
- 405 Wegeeinzug in Kamp-Lintfort. S. 189
- 406 Wegeeinzug in Kleve. S. 189
- 407 Wegeeinzug in Mönchengladbach. S. 189
- 408 Wegeeinzug in Mönchengladbach. S. 190
- 409 Wegeeinzug in Mönchengladbach. S. 190
- 410 Wegeeinzug in der Gemeinde Wachtendonk. S. 190
- 411 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 190
- 412 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 190
- 413 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 190
- 414 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 190

Beilage: Bebauungsplan Buderich, Kr. Grevenbroich.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

381 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32—10/18 (6)

Düsseldorf, den 11. April 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktien-

gesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von St. Tönis nach Anrath im Landkreis Kempen-Krefeld das Grundeigentum an nachstehend aufgeführten Grundstücken in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfange im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

1. in der Gemeinde St. Tönis, Gemarkung St. Tönis
Flur 17, Parzelle 78, eingetragen im Grundbuch von St. Tönis, Band 85 Blatt 3205, lfd. Nr. 28,
Flur 17, Parzelle 134, eingetragen im Grundbuch von St. Tönis, Band 134 Blatt 4648, lfd. Nr. 9;
2. in der Gemeinde Vorst, Gemarkung Vorst
Flur 23, Parzelle 31, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 68 Blatt 2426, lfd. Nr. 23,

- Flur 10, Parzelle 141, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 75 Blatt 2660, lfd. Nr. 18,
 Flur 23, Parzelle 17, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 75 Blatt 2660, lfd. Nr. 20,
 Flur 23, Parzelle 81, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 75 Blatt 2663, lfd. Nr. 28,
 Flur 23, Parzelle 99, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 75 Blatt 2663, lfd. Nr. 33,
 Flur 23, Parzelle 27, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 78 Blatt 2730, lfd. Nr. 43,
 Flur 23, Parzelle 33, eingetragen im Grundbuch von Vorst, Band 78 Blatt 2730, lfd. Nr. 44;
3. in der Gemeinde Willich, Gemarkung Willich
 Flur 2, Parzelle 5, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 14 Blatt 681, lfd. Nr. 36,
 Flur 2, Parzelle 16, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 14 Blatt 681, lfd. Nr. 41,
 Flur 1, Parzelle 65, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 35 Blatt 1608, lfd. Nr. 157,
 Flur 1, Parzelle 68, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 35 Blatt 1608, lfd. Nr. 162,
 Flur 2, Parzelle 37, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 36 Blatt 1642, lfd. Nr. 24,
 Flur 2, Parzelle 31, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 36 Blatt 1642, lfd. Nr. 22,
 Flur 2, Parzelle 20, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 36 Blatt 1644, lfd. Nr. 10,
 Flur 1, Parzelle 70, eingetragen im Grundbuch von Willich, Band 53 Blatt 2160, lfd. Nr. 3;
4. in der Gemeinde Anrath, Gemarkung Anrath
 Flur 9, Parzelle 77, eingetragen im Grundbuch von Anrath, Band 45 Blatt 1760, lfd. Nr. 1,
 Flur 9, Parzelle 79, eingetragen im Grundbuch von Anrath, Band 45 Blatt 1760, lfd. Nr. 2.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Mai 1962 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 179

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

382 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 7/56

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der

Gemarkung Bocholt berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 5. Mai 1961, um 11.30 Uhr, im Rathaus Essen, Saal 1, I. Etage, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 180

383 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 6/56

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Vogelheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 5. Mai 1961, um 9.30 Uhr, im Rathaus Essen, Saal 1, I. Etage, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 180

384 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 8/56

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Schönebeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 5. Mai 1961, um 15.15 Uhr, im Rathaus Essen, Saal 1, I. Etage, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 180

385 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 18. April 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche, Oberhausen, Nohlstraße 36a, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wolfgang Kollek ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 4. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 181

**386 Genehmigung
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 19. April 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Reiter-Verein „Seydlitz“ Kamp e. V. in Kamp-Lintfort, Kreis Moers, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Kamp-Lintfort für den 28. Mai 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 181

Wirtschaft und Verkehr**387 Genehmigung
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 01 (66)

Düsseldorf, den 13. April 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Benrath nach Wuppertal-Vohwinkel über Hilden — Haan befristet bis zum 8. Mai 1963 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 8. Mai 1961 gesetzt.
8. Gleichzeitig wird die Rheinische Bahngesellschaft AG hiermit gemäß § 31 DVO zum PBefG für die Dauer dieser Genehmigung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Straßenbahnlinie V von Düsseldorf-Benrath nach Wuppertal-Vohwinkel entbunden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 181

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**388 In Verlust geratene
tierärztliche Approbationsurkunde**

Der Regierungspräsident
63 — 1531

Düsseldorf, den 21. April 1961

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 20. 3. 1961 an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW in Düsseldorf hat der Tierarzt Dr. Alfred Jockiel, geboren am 12. Januar 1927 in Lipine O/S., wohnhaft Ludwigshafen (Rh.), glaubhaft nachgewiesen, daß seine am 1. 5. 1956 ausgestellte Approbationsurkunde in Verlust geraten ist. Die Urkunde ist für ungültig erklärt worden und bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Herrn Dr. Jockiel wurde am 20. 3. 1961 vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eine Ersatzurkunde ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Kreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 181

Kulturelle Angelegenheiten

389 Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Solingen wird in drei Kirchengemeinden aufgeteilt.

§ 2

Die in den jetzigen Pfarrbezirken 1, 2 und 8 der Kirchengemeinde Solingen wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen“ führt.

§ 3

Die in den jetzigen Pfarrbezirken 3, 4 und 9 der Kirchengemeinde Solingen wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen“ führt.

§ 4

Die in den jetzigen Pfarrbezirken 5, 6 und 7 der Kirchengemeinde Solingen wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp“ führt.

§ 5

Die jetzige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen wird zur 1., die jetzige 9. Pfarrstelle zur 2. und die jetzige 3. Pfarrstelle zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen.

Die jetzige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen wird zur 1., die jetzige 7. Pfarrstelle zur 2. und die jetzige 1. Pfarrstelle zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen.

Die jetzige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen wird zur 1., die jetzige 8. Pfarrstelle zur 2. und die jetzige 6. Pfarrstelle zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

§ 6

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

1. Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen

Die Grenze verläuft gegenüber den Kirchengemeinden Ketzberg und Wald wie bisher bis zur Einmündung der Weyersbergstraße in die Beethovenstraße, von da geht sie in südlicher Richtung westlich der Weyersbergstraße, südlich der Friedrichstraße und östlich des Peter-Hahn-Weges, Kasernenstraße bis Graf-Wilhelm-Platz, westlich des Ufergartens, des Entenpfuhls, des Werwolfs bis zur Eisenbahnlinie Solingen-Remscheid, geht dann nach Osten die Eisenbahnlinie entlang und nördlich um die Hofschaff Meigen herum, dann bis zur Wupper am rechten Ufer aufwärts bis Kohlfuhr und von da die alte Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Ketzberg.

2. Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen

Die Grenze geht im Osten an die Stadtkirchengemeinde Solingen heran, im Norden verfolgt sie die Grenze gegenüber den Kirchengemeinden

Wald und Merscheid, im Westen gegenüber der Kirchengemeinde Rupelrath, im Südwesten gegenüber der Kirchengemeinde Widdert, im Süden südlich der Straßen Königsmühle, Weisbergtalstraße, nördlich der Brühler Straße bis zur Eisenbahnlinie Solingen-Remscheid.

3. Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp

Die Gemeinde grenzt im Norden an die Stadtkirchengemeinde Solingen bzw. an die Luther-Kirchengemeinde Solingen, im Osten und Süden an die Wupper bezw. Stadtgrenze Burg an der Wupper und im Westen an die Kirchengemeinde Widdert an.

§ 7

Die Evangelischen Kirchengemeinden „Stadtkirchengemeinde Solingen“, „Luther-Kirchengemeinde Solingen“, „Solingen-Dorp“ gehören zum Kirchenkreis Solingen.

§ 8

Der Bekenntnisstand wird durch die Gemeindefeilung nicht berührt; der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus bleibt in den drei Kirchengemeinden weiterhin in Gebrauch.

§ 9

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1960

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Röbler

Ulrich

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 30. November 1960 beurkundete Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen in drei Kirchengemeinden

- a) Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen,
- b) Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp

wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1961 — III G 60 — 50/4 Nr. 138/61 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 13. April 1961

41. 2.

Der Regierungspräsident

Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 182

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

390 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Luftverkehrskaufmann“

Der Regierungspräsident

43. 1 — 10.

Düsseldorf, den 14. April 1961

Berufsbild für den Lehrberuf Luftverkehrskaufmann

Arbeitsgebiet:

Allgemeine kaufmännische Arbeiten. Kaufmännische Spezialarbeiten im Einkaufs-, Verkaufs- und Verkehrsdienst des Luftverkehrs.

Die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit:

3 Jahre

Verbindlicher Inhalt der betrieblichen Ausbildung: *)

Verwendung und Handhabung der üblichen Arbeitsmittel des Büros

Postein- und -ausgang

Registrierarbeiten; Ordnen und Verwalten laufender Vorgänge

Karteiführung und Terminüberwachung

Einfacher Schriftverkehr

Anlage und Bearbeitung einfacher Statistiken

Berufsbezogenes Rechnen

Grundkenntnisse des Einkaufs

Grundkenntnisse der Lagerverwaltung

Grundkenntnisse der Kassenführung

Zahlungsverkehr

Buchführungstechnik einschließlich einfacher Abschlußarbeiten

Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern

Grundkenntnisse der Zollbestimmungen und des Zollverfahrens

Grundkenntnisse der einschlägigen Versicherungen

Grundkenntnisse des Lohn- und des Sozialversicherungswesens

Grundkenntnisse über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis

Grundkenntnisse der Werbung

Betriebliche Zusammenhänge, Gliederung und Aufgaben des Innen- und Außendienstes

Einführung in die Zusammenhänge des internationalen Luftverkehrs

Berufsbezogene Geographie

Grundkenntnisse der für den Luftverkehr geltenden Tarife und ihrer Anwendung

Grundkenntnisse der Beförderungsbestimmungen im Luftverkehr übliche Fachausdrücke, Maße und Gewichte

Schalterdienst und Akquisition

Buchen der Passage, Fracht und Post

Ausstellung und Behandlung von Beförderungsdokumenten

Grundkenntnisse der im Weltluftverkehr gebräuchlichen Flugzeugtypen, ihrer Klassifikation und ihrer Eigenschaften

Einfache Arbeiten in der Fluggastabfertigung

Einfache Arbeiten in Luftpost- und Luftfracht-abfertigung

Einführung in die Flugzeugabfertigung

Einführung in die Behandlung von Beschwerden und Regressen

Nachrichtendienst im Luftverkehr einschließlich Bedienen des Fernschreibers

Einführung in das Luftverkehrsrecht

Englische Fachsprache

Grundkenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften

Erwünscht:

Maschinenschreiben

Einführung in das Prinzip und die Möglichkeiten des Lochkartenverfahrens

Weitere Fremdsprachen.

Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1961 — II E 4. 55—1 Nr. 20/61 —.

An die Leiter der Berufsschulen und die Träger der Berufsschulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 182

Bau- und Wohnungswesen

391 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident

34. 54 — 01

Düsseldorf, den 24. April 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 14. 4. 1961, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 29. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegen Durchführungspläne Nr. 6268/04 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) und 6367/01 für das Teilgebiet der Wohnstadt „Düsseldorf-Garath — Ringstraßen“ in der Zeit vom 1. Mai 1961 bis einschließlich 30. Mai 1961 in Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, Koordinierungsstelle Düsseldorf-Garath, Bilker Allee 137 (Baracke), öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 183

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

392 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Grevenbroich vom 12. Dezember 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 wird als § 8 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Gemeinde Buderich.

*) Nähere Hinweise gibt der Berufsbildungsplan

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Grevenbroich, den 12. Dezember 1960

Landkreis Grevenbroich
als Kreisordnungsbehörde

Bresgen
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 183

393

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und
Abstufung der Bebauung für das Gebiet der
Gemeinde Büderich, Kreis Grevenbroich

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. September 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Büderich, Kreis Grevenbroich, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Büderich werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer i. Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Ländliches Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Wohngebiet	3	offen
5	Kleingewerbegebiet	2	offen
6	Kleingewerbegebiet	2	geschlossen
7	Großgewerbegebiet	—	—
8	Durchführungsplangebiet	—	—
9	Wohngebiet Meererbusch	1	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. Im Ortsteil Meererbusch (Ziffer 9 in dem in der Anlage beigefügten Bauzonen- und Baustufenplan) darf die bebaute Fläche abweichend von den Vorschriften des § 7 II 1 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf

vom 1. 4. 1939 $\frac{2}{10}$ des gesamten Grundstückes nicht überschreiten. Von den nicht angebauten Nachbargrenzen müssen, abweichend von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 a. a. O., die seitlichen Umfassungswände der Gebäude einen Abstand (Bauwich) von zusammen mindestens 10 m, einen der beiden Bauwiche mindestens 4 m, unbebaut lassen.

2. Im ländlichen Wohngebiet gelten die Vorschriften des § 7 I B 4 BO. Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Mindestgrundstücksgröße muß 1000 qm betragen.
3. Über dem 3. und jedem weiteren Vollgeschoß ist allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem **in der Anlage beigefügten Plan**, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit schwarzen arabischen Ziffern bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Büderich, den 6. Oktober 1960

Gemeinde Büderich
als örtliche Ordnungsbehörde

Wienands
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 184

394 **Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 12 A
der Stadt Mülheim**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101. 4 (Mülheim 12 A)

Essen, den 19. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 13. 4. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim, Ausgabe vom 20. 3. 1961 veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt am 20. 2. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 12 A betreffend Gebiet zwischen Löhstraße, Charlottenstraße und Eppinghofer Straße in der Zeit vom 26. 3. bis 25. 4. 1961 einschließlich im Zimmer 343 im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt zu jedermanns Einsicht aus.

Die Offenlegungsfrist wird um 4 Wochen und zwar vom 26. 4. 1961 bis einschließlich 24. 5. 1961 verlängert.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 185

395 **Offenlegung
von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101. 4 (Dbg. 321, 392, 242)

Essen, den 20. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 14. 4. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 321 betr. Gebiet zwischen August-Thyssen-, Walter-Rathenau-, Grillparzer-, Herder-, Kent- und Kampfstraße,
- b) Nr. 392 betr. Gebiet zwischen Aakerfähr-, Schreiber-, Hansastrasse, Duissernplatz, Duissernstraße, Meidericher Straße und der Hafentbahn und
- c) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 242 betr. Gebiet zwischen Ehinger Straße, Honnenpfad, Anschlußbahn, Henschelstraße, Eisenwerk Wanheim und Friemersheimer Straße

gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 in der Zeit vom 9. 5. bis 6. 6. 1961 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungsplan

zu a) im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn,

zu b) im Zimmer 417 des Stadthauses,

zu c) im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 185

396 **Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 5 der Stadt Moers**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 19. 4. 1961 des Stadtdirektors von Moers liegt der Durchführungsplan Nr. 5 gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 2. 5. bis 30. 5. 1961 einschließlich beim Vermessungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 233, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan betrifft einen Teil des Geländes ostwärts der Krefelder Straße (L. I. Ord. Nr. 475).

Gemäß § 11 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 19. April 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 185

397 **Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 18
der Stadt Grevenbroich**

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 11. April 1961 veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Grevenbroich und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 98 und der Düsseldorfer Nachrichten Nr. 98 am 27. 4. 1961, liegt der vom Stadtrat Grevenbroich durch Beschluß vom 28. 2. 1961 gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 aufgestellte

Durchführungsplan Nr. 18
„Hochhalde Vollrath — Blatt 1 bis 6“

in der Zeit vom 28. 4. 1961 bis einschließlich 26. 5. 1961 im städtischen Verwaltungsgebäude, Stadtpark, Zimmer 14, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird wie folgt begrenzt: Auf Blatt 1: (Flur 4, Gemarkung Neuenhausen)

Schnittpunkt der Gemeindegrenze Grevenbroich-Frimmersdorf mit der östlichen Grenze der Straßenparzelle Nr. 60 bis zum Schnittpunkt der Nordgrenze der Parzelle 86 mit der genannten Straßengrenze. Nordgrenze der Parzelle 86. Ostgrenze der Parzelle 26 bis zur Wegeparzelle 61. Die östliche Grenze der Wegeparzelle 71 bis zur Südgrenze der Parzelle 89. Die Südgrenze der Parzelle 89 bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 47. Die Süd- und Ostgrenzen der Parzelle 47 bis zur Wegeparzelle 63. Südlich und östlich entlang der Wegeparzelle 63 bis zur Südgrenze der Parzelle 78/39. Südgrenze und Ostgrenze der Parzelle 78/39. Südgrenze und Ostgrenze der Wegeparzelle 64. Die kurze Strecke einer östlichen Grenze der Parzelle 38.

Auf Blatt 2: (Flur 3, Gemarkung Neuenhausen)

Vom vorgenannten Punkt auf der Ostgrenze der Parzelle 38 bis zum Schnittpunkt der nordwestlichen Grenze der Parzelle 102. Im Zuge der genannten Verlängerung Überquerung der Straße. Nordwestliche Grenze der Parzellen 102, 103, 104, 105 und 106 bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle 147. Dieser folgend auf der Ostgrenze der Parzellen 107 und 108. Dann die Wegeparzelle 147 (Willibrordusstraße) überquerend bis zum Schnittpunkt der Südgrenze der Parzelle 359. Sodann bis zur Tannenstraße die Nordwestgrenze der Parzelle 359 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Tannenstraße (Wegeparzelle 282/6). Sodann der südlichen Grenze der Tannenstraße in östlicher Richtung folgend bis zum Beginn des Neuenhausener Pfades (Wegeparzelle 121).

Auf Blatt 3: (Flur 2, Gemarkung Neuenhausen)

Vom genannten Punkt auf der Südgrenze der Tannenstraße bzw. des Neuenhausener Pfades den Weg nördlich überquerend. Die Nordgrenze und die Nordwestgrenze der Parzelle 210, dann den westlichen Grenzen der Parzellen 229 bis 163 folgend. Nordgrenzen der Parzellen 163 bis 187. Westgrenzen der Parzellen 187 und 188 bis Südgrenze der Birkenstraße, Wegeparzelle 114. Sodann östlich verlaufend auf der Südgrenze der Birkenstraße bis zum Schnittpunkt der Ostgrenze der Parzelle 188. Von da quer über die Birkenstraße bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen 86 und 84 mit der Nordgrenze der Birkenstraße. Dann dieser in östlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Parzellen 83 und 84. Ostgrenze der Parzelle 84 bis zur Wegeparzelle 113. Der Südgrenze der Wegeparzelle 113 entlang bis zur Wegeparzelle 112. Sodann gradlinig über die Wegeparzelle 112 hinweg und entlang der Südgrenze der Wegeparzelle 111 bis zum Ende derselben in der Nordostgrenze der Parzelle 36. Nordostgrenze der Parzelle 36 bis zum Schnitt mit der Nordwestgrenze der Wegeparzelle 114.

Auf Blatt 4: (Flur 2, Gemarkung Allrath)

Vom vorgenannten Punkt den Weg senkrecht überquerend bis zur nordwestlichen Grenze der Wegeparzelle 67 (Herkenbuscher Weg) diesen in südlicher Richtung überquerend in Verlängerung der Südwestgrenze der Parzelle 193, Südwestgrenze der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Parzellen 193 und 194. Südostgrenze der Parzelle 193 bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen 193 und 194 mit der Südwestgrenze der Wegeparzelle 65 (Grevenbroicher Weg). In südöstlicher Richtung der Südwestgrenze des Grevenbroicher Weges folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Parzellen 210 und 211. Von da aus über den Weg zurückspringend auf den Schnittpunkt der Grenze der Parzellen 191 und 190 mit der Nordostgrenze des Grevenbroicher Weges. Grenze der Parzellen 191 und 190 bis zur Südwestgrenze der B 59 (Kölner Landstraße, Wegeparzelle 163). Der südwestlichen Grenze der Wegeparzelle 163 folgend bis zum Schnittpunkt derselben mit der Grenze zwischen den Parzellen 181 und 183. Diese Grenze bis zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle 182. Nordostgrenzen der Parzellen 182 und 180. Ostgrenze der Parzelle 180 bis zum Schnittpunkt mit dem Grevenbroicher Weg. Überquerung desselben bis zum Schnittpunkt der Grenzen zwischen

der Flur 11 und der Parzelle 9. Sodann in südlicher Richtung entlang der Flurgrenze bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 9.

Auf Blatt 5: (Flur 2, Gemarkung Allrath)

Vom letztgenannten Punkt Überquerung der Wegeparzelle 50. Ostgrenze der Parzelle 62/10, die gleichzeitig die Westgrenze der Wegeparzelle 119 darstellt. Dieser in südlicher bzw. südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze. Sodann in südwestlicher Richtung entlang den Südostgrenzen der Parzellen 116, 115 und 114. Überquerung der Wegeparzelle 55.

Auf Blatt 6: (Flur 4, Gemarkung Allrath)

Der letztgenannte Punkt liegt zugleich in der Ostgrenze der Wegeparzelle 196. Ostgrenze der Parzelle 195 bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze. Sodann entlang der Nordgrenze der Parzellen 61 und 30/12 bis zum Schnittpunkt der Nordgrenze des letztgenannten Flurstücks mit der Flurgrenze. Sodann der Flurgrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen der Grenze zwischen den Parzellen 201 und 2. Im Zug der letztgenannten Grenze Überquerung des Neurather Weges. Dann entlang der Südostgrenze des Neurather Weges (Wegeparzelle 92) bis gegenüber der von Nordwesten einmündenden Wegeparzelle 75. Südwestgrenze der Parzelle 12 Überquerung der Wegeparzelle 79. Südgrenze der Parzelle 102/17. Überquerung der Parzelle 75.

Sodann Nordwestgrenze der Wegeparzelle 72 bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze, die gleichzeitig die Grenze der Gemarkung Allrath und der Gemeinde Grevenbroich gegenüber der Gemarkung und Gemeinde Frimmersdorf darstellt.

Sodann vom letztgenannten Punkt aus entlang der Gemeindegrenze Frimmersdorf Grevenbroich in durchweg westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt an der L. I. O. 375.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 17. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 185

398 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 19 der Stadt
Grevenbroich

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 11. April 1961 veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Grevenbroich und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 98 und der Düsseldorfer Nachrichten Nr. 98 vom 27. 4. 1961, liegt der vom Stadtrat Grevenbroich durch Beschluß vom 28. 2. 1961 gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 19 in der Zeit vom 28. 4. 1961 bis einschließlich 26. 5. 1961 im Städt. Verwaltungsgebäude, Stadtpark, Zimmer 14, werktäglich von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird wie folgt begrenzt:

Südostgrenze Düsseldorfer Straße Grundstück Flur 13 Nr. 88 bis einschließlich Grundstück Flur 11 Nr. 128. Nordgrenze der Grundstücke Flur 11 Nr. 128, 116, 115, 114, 113, 35, 38 bis Goethestraße. Nordostgrenze Goethestraße Grundstück Flur 13 Nr. 151 bis einschließlich Grundstück Flur 11 Nr. 38. Südgrenze der Grundstücke Flur 13 Nr. 151, 152, 88 bis Düsseldorfer Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 17. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 186

399 **Offenlegung**
der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2
der Stadt Grevenbroich

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 11. April 1961 veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Grevenbroich und in den Tageszeitungen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 98 und der Düsseldorfer Nachrichten Nr. 98 vom 27. April 1961 hat der Stadtrat den am 24. 6. 1952 gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 für das Gebiet Parkstraße, von Werthstraße, Ostseite der Grundstücksparzelle 32, Walrafsgäßchen, Lindenstraße und Ostwall bis Parkstraße förmlich festgestellten

Durchführungsplan Nr. 2

durch Beschluß vom 28. Februar 1961 wie folgt geändert:

1. Im Gebiet des Durchführungsplanes 2 werden die Bauzonen, Zahl der Geschosse und die Bauweise (offen oder geschlossen) festgelegt.
2. Nach dem Durchführungsplan 2 mündet die Wilhelmitenstraße auf den Ostwall. Mit Rücksicht auf den Verkehr und Nähe der Omnibushaltestelle soll die Wilhelmitenstraße ab Von-Werthstraße als Stichstraße mit Wendepplatz ausgewiesen werden. Als Verbindung zum Ostwall soll nur ein Fußweg verbleiben. Weiter soll durch diese Änderung der Errichtung des Gebäudes für die Allg. Ortskrankenkasse auf den Grundstücken Nr. 15 und 16 ermöglicht werden.
3. An der Von-Werth-Straße wird die Fluchtlinie festgesetzt; weiter wird eine private Grünfläche vorgesehen zwecks Abschirmung des Großgewerbegebietes gegenüber Krankenhaus.
4. Die Omnibushaltestelle zwischen Parkstraße und Wilhelmitenstraße soll erweitert werden.
5. Für die Flüssigmachung des Verkehrs auf dem Ostwall ist vorgesehen:
 - a) Erweiterung der Fahrbahn des Ostwalls von 7 auf 11 m.
 - b) Anlegung eines 2,50 m breiten Radfahrweges ab Parkstraße bis Lindenstraße.

- c) Verbesserung der Einmündung der Lindenstraße in den Ostwall durch Anschneidung des Grundstücks Walraf an der Ecke Lindenstraße—Ostwall.

Die 1. Änderung des Durchführungsplanes 2 liegt in der Zeit vom 28. April 1961 bis einschließlich 26. Mai 1961 im Städt. Verwaltungsgebäude, Stadtpark, Zimmer 14, werktätlich von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Während dieser Zeit können die Betroffenen gegen die Festsetzung der Fluchtlinien schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 17. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 187

400 **Offenlegung**
der 1. Änderung und Ergänzung des Leitplanes der
Stadt Neviges

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Neviges vom 10. 4. 1961 liegt der geänderte und ergänzte Leitplan für das Stadtgebiet Neviges, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, in der Zeit vom 3. 5. bis 31. 5. 1961, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht offen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus Neviges und im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 2. 5. 1961.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 17. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 187

401 **Offenlegung**
der I. Änderung des Leitplanes der Stadt
Radevormwald

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. 7. 1960 sowie am 4. 10. 1960 beschlossen, den Leitplan der Stadt Radevormwald gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wie folgt zu ändern:

1. Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 4 (Ulfestraße, Neustraße, Blumenstraße, Ulfe-Wuppertal-Straße).

Der Leitplan zwischen Ulfestraße—Neustraße—Blumenstraße—Ulfe-Wuppertal-Straße ausgewiesene „Industriegebiet“ (Großgewerbegebiet wird

- entsprechend dem für dieses Gebiet gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 1. 2. 1960 aufgestellten Durchführungsplan erweitert.
2. Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 6 (Ispingrader Straße, Höhweg, Auf der Höh, Kohlstraße).
 - a) Das bisherige „Außengebiet“ im Geländedreieck Ispingrader Straße — Kohlstraße — Höhweg — Auf der Höh wird entsprechend den Abgrenzungen und Darstellungen im Durchführungsplan Nr. 6 zum „Wohngebiet“ erklärt.
 - b) Das bisherige „Schulgelände“ westlich der Ispingrader Straße (Flur 36 Teil aus Flurstück 351) wird zum „Wohngebiet“ und
 - c) das dem bisherigen „Schulgelände“ an der Ispingrader Straße westlich angrenzende „Außengebiet“ (Flur 36 Teil aus Flurstück 350) wird zum „Schulgelände“ erklärt.
 3. Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 9 (Keilbeck — Auf der Brede).
Die im Leitplan südlich der Landstraße I. Ordnung 413, westlich und südlich angrenzend an das Flurstück 155, Flur 49, als „Reservebau-gebiet“ und „Außengebiet“ ausgewiesene Fläche erhält folgende neue Nutzung:
 - a) das Gelände Flur 49, Flurstücke 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, Teil aus 182, 183, 184, 107, 108, 199 und Flur 52, Teil aus Flurstück 282 wird zum „Wohngebiet“,
 - b) ein Teil der Flur 49, Flurstück 185 und 98 werden zum „Schulgelände“ erklärt.
 Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus dem Durchführungsplan Nr. 9.
 4. Baugelände an der Hermannstraße.
 - a) Das im Leitplan bisher als „Außengebiet“ bezeichnete Grundstück zwischen Hermann- und Mühlenstraße wird nach dem aufgestellten Bebauungsplan zum „Wohngebiet“ erklärt. Das Wohngebiet umfaßt die Flur 31, Flurstücke 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 107, 108, 126, 127, 129 und 124.
 - b) Die im Leitplan bisher als „Außengebiet“ bezeichneten Grundstücke Flur 31, Flurstücke 110, 111 und 118 werden zum „Schulgelände“ erklärt.
 5. Ehemaliges Schulgelände in Herbeck.
Das Gelände innerhalb der Ortsdurchfahrt Herbeck der Bundesstraße 229, Flur 43, Flurstücke 311, 308, 156, 157, 208, 207 und 159 und ein Teil Flur 40, Flurstück 1 in einer Tiefe von etwa 100 m von der Grenze Bundesstraße 229, Flur 43, Flurstück 258 gerechnet, wird zum „Industriegebiet“ (Großgewerbegebiet) erklärt.
 6. Gebiet Leimhol.
Das bisher als „Außen-“ bzw. „Wohngebiet“ ausgewiesene Gelände nördlich der Eisenbahnlinie Krebsöge — Anschlag, umfassend die Grundstücke Flur 42, Flurstücke 68, 46, tlw., 52, 62, 63, 65, 79, 80, 84, 85, 86, 92, 94, 96, 97 und Flur 32, Flurstücke 36, 37, 38, 39, 40 und 41, wird zum „Kleingewerbegebiet“ erklärt.

7. Kleingartenanlagen Jung-Stilling-Weg, Hohenfuhrplatz und Hagebuch.
 - a) Das bisher als „Kleingartengelände“ ausgewiesene Gebiet nördlich des Hohenfuhrplatzes, umfassend die Flurstücke 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 und 92 der Flur 28, wird zum „Wohngebiet“ erklärt.
 - b) Die Grundstücksfläche Flurstück 78 der Flur 23, östlich des Jung-Stilling-Weges, bisher als „Außengebiet“ bezeichnet, wird zum „Kleingartengelände“ erklärt.
 - c) Vom bisherigen Kleingartengelände Hagebuch wird herausgenommen und zum „Außengebiet“ erklärt, das nordwestlich an das neu ausgewiesene Schulgelände grenzende Grundstück Flur 31 Nr. 123, während in das Kleingartengelände neu einbezogen wird, ein Teil der an das westlich bestehende Kleingartengelände anschließende Flurstück Flur 31, Nr. 6. Die Flurstücke 124, 125, 126, 127, 128 und 129, bisher als „Kleingartengelände“ ausgewiesen, werden zum „Wohngebiet“ erklärt. (Siehe 4. Baugelände an der Hermannstraße).

8. Gebiet Tiefe Straße.

Von dem im Leitplan zwischen Westfalenstraße, Tiefe Straße und Höhestraße als „Wohngebiet“ ausgewiesenen Gebiet sollen die Grundstücke Flur 22, Flurstück 53 und ein Teil aus Flurstück 54 zum „Großgewerbegebiet“ erklärt werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes liegt der geänderte Leitplan in der Zeit vom 2. Mai bis 30. Mai 1961 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können grundsätzlich städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 18. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 187

402 **Offenlegung** **der II. Änderung des Leitplanes der Stadt** **Radevormwald**

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 2. 3. 1961 beschlossen, das Gebiet südlich der Linien Auf der Höh — Höhweg, beiderseits der Ispingrader Straße bis zur Ortschaft Laakbaum und um diese Ortschaft als „Wohngebiet“ auszuweisen und dementsprechend den Leitplan gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) zu ändern.

Durch die Leitplanänderung erfaßt werden im Anschluß an den Durchführungsplan Nr. 6 aus Flur 36 folgende Flurstücke:

403, 401, 199, 196, 310 tlw., 312 tlw., 314 tlw.,
195, 281, 294, 331, 244 tlw., 253, 254 tlw., 404,
255 tlw., 210 tlw., 233 tlw., 246, 247, 249, 282.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes liegt der Änderungsplan in der Zeit vom 2. Mai bis 30. Mai 1961 beim Stadtbauamt, Rathaus, Radevormwald, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns

Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können grundsätzlich städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 18. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 188

403 **Offenlegung**
des **Durchführungsplanes „Auf dem Driesch“ der**
Stadt Opladen

Der Durchführungsplan Auf dem Driesch, der die Straßenführung der sogenannten Hangstraße, die durch die Stadt Leverkusen ausgearbeitet wird, fluchtlinienmäßig ausweist, liegt im Rathaus der Stadt Opladen — Stadtbauamt, Zimmer 52 — in der Zeit vom 1. Mai 1961 bis einschließlich 29. Mai 1961 offen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer können während der Offenlegungszeit Einwendungen schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeinde.

Opladen, den 18. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 189

404 **Wegeeinzziehung in Essen**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 10. März 1961 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für einen Teil der Lüscherhofstraße im Bereich der Hafentbahn (westlich der Besetzung Lüscherhofstraße Nr. 8) entsprechend dem Lageplan vom 19. Oktober 1960 die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinzziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Essen, den 4. April 1961

Der Oberbürgermeister
Nieswandt

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 189

405 **Wegeeinzziehung in Kamp-Lintfort**

Nachdem die Bekanntmachung über die vorgeordnete Wegeeinzziehung in der Tagespresse am 20. bzw. 21. Januar 1958, im „Amtlichen Kreisblatt“ vom 11. Februar 1958 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Januar 1958 veröffentlicht worden ist, wird das Teilstück der Rundstraße zwischen der Gestfeldstraße und dem Fritz-Reuter-Weg hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Als Ersatzstraße für dieses Teilstück der Rundstraße wird auf den Straßenzug

verwiesen, der sich zusammensetzt aus Teilstrecken der Gestfeldstraße, der neu ausgebauten Rundstraße und dem Fritz-Reuter-Weg.

Kamp-Lintfort, den 6. April 1961

Der Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 189

406 **Wegeeinzziehung in Kleve**

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung vom 10. März 1961 beschlossen, ein Teilstück der Wiesenstraße, soweit es sich um die vor dem Grundstück Kisters liegende, etwa 145 qm große Fläche aus dem Flurstück Nr. 29 in Flur 3 handelt, als öffentliche Wegefläche einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 283) öffentlich bekanntgegeben.

Die Einziehung der Wegefläche ist begründet durch die Ziehung einer neuen Straße parallel zur projektierten Rampestraße als Ersatz für die einzuziehende Wegefläche.

Gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, gemäß § 69 VwGO vom 21. Januar 1960 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch, über den der Oberkreisdirektor in Kleve entscheidet, ist bei der Stadtverwaltung Kleve schriftlich einzureichen oder auf Zimmer 202 des Rathauses zu Protokoll zu geben. Dort liegt auch während der Widerspruchsfrist ein Plan offen, in dem die einzuziehende Wegefläche eingezeichnet ist.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Oberkreisdirektor in Kleve eingereicht werden.

Kleve, den 7. April 1961

Der Stadtdirektor

Dr. Scholzen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 189

407 **Wegeeinzziehung in Mönchengladbach**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 3, Nr. 24, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt Mönchengladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 24, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Widerspruchsfrist bei der oben bezeichneten Stelle eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 11. April 1961

Der Oberstadtdirektor

Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 189

408 Wegeeinziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung des öffentlichen Weges, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 12, Flurstück 67, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 11. April 1961

Der Oberstadtdirektor
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

409 Wegeeinziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung eines Teiles des öffentlichen Weges, Gemarkung Hardt, alte Flur 2, Nr. 63, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 11. April 1961

Der Oberstadtdirektor
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

**410 Wegeeinziehung
in der Gemeinde Wachtendonk**

Der Rat der Gemeinde hat am 29. 3. 1961 beschlossen, den sogenannten Schlecker Pfad in seinem Verlauf vom Dammweg bis zu seiner Einmündung auf den Schlecker Weg in Richtung Pellmannsteg einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) bekanntgemacht. Einsprüche können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht aus.

Wachtendonk, den 17. April 1961

Gemeinde Wachtendonk
Der Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

**411 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5233/14/243 für Emma Gutzmann, Weeze, An der Horst 9, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Weeze, den 11. April 1961

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Brauers
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

**412 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5231/02/1168, ausgestellt am 18. 6. 1955 von der Gemeindeverwaltung in Voerde (Ndrhh.) auf den Namen Horst Drieschner, geboren am 11. 5. 1931, wohnhaft in Möllen, Kreis Dinslaken, Schlesier Straße 5, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dinslaken, den 12. April 1961

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Urban
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

**413 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5231/01/505, ausgestellt am 31. 8. 1955 von dem Amt Gahlen zu Hünxe, Kreis Dinslaken, auf den Namen Alma Stöckhardt, geboren am 25. 5. 1937 in Herautz/Sudeten, wohnhaft in Hünxe-Bruckhausen, Am Krümmen Acker 42, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dinslaken, den 12. April 1961

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Urban
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190

**414 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Die Reisegewerbekarte Nr. 411, ausgestellt am 27. 1. 1961 vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Essen auf den Namen Otto Piontek, geboren am 30. 7. 1919, wohnhaft Essen-Stoppenberg, Esternhovede 36, wird hiermit für ungültig erklärt. Die Karte wurde hier als verloren gemeldet. Eine Zweitschrift wird ausgefertigt werden.

Essen, den 14. April 1961

Stadt Essen
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
van Eyll
Städt. Verw. Rat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 190